

**Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Januar 2022 zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 26.04.2022**

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Kommunalamt</b>					
11.31.05	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden		68 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Rechts- und Ordnungsamt</b>					
<b>12.20.02</b>		<b>Heimaufsicht</b>			
	1.	Anordnungen nach § 22 WTPG		65 €/Std.	
	2.	Beschäftigungsverbot nach § 23 WTPG		65 €/Std.	
	3.	Untersagung des Heimbetriebs nach § 24 WTPG		65 €/Std.	
	4.	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnung		65 €/Std.	
	5.	Prüfung der heimrechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer Anzeige nach § 11 bzw. § 14 WTPG		65 €/Std.	
	6.	Einordnung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach §§ 4, 5 und 6 WTPG		65 €/Std.	
	7.	Sonstige Amtshandlungen wie z.B. Erprobungsregelung nach § 31 WTPG		65 €/Std.	
	8.	Widerspruchsentscheidungen		65 €/Std.	
<b>12.20.03</b>		<b>Bearbeitung von Waffenangelegenheiten</b>			
	9.	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	45 €		
	10.	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	25 €		
	11.	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich Voreintrag (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	70 €		
	12.	Ersatzausstellung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	30 €		
	13.	Zusammenfassung mehrerer WBKs	50 €		
	14.	Austrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand aus einer WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass	15 €		
	15.	Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	20 €		
	16.	Eintrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand in eine WBK oder einen Europäischen Feuerwaffenpass	15 €		
	17.	Eintrag Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	35 €		
	18.	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG einschließlich Voreintrag) pro WBK	70 €		
	19.	Umschreibung der Vereins-WBKs (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG) pro WBK	50 €		
	20.	Änderung Vorstand in der Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG) pro WBK	30 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	21.	Ausstellung eines Munitionserwerbs Scheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	50 €		
	22.	Jeder weitere Eintrag einer Munitionserwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	25 €		
	23.	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	195 €		
	24.	Verlängerung eines Waffenscheins (§10 Abs. 4 WaffG)	130 €		
	25.	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	350 €		
	26.	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer	210 €		
	27.	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	195 €		
	28.	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen	130 €		
	29.	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	75 €		
	30.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		60 €/Std.	
	31.	Ausstellung grüne WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe bzw. Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK (§ 13 Abs. 2 WaffG)	60 €		
	32.	Voreintrag Jäger ab 3. Kurzwaffe	45 €		
	33.	Ausstellung grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) einschließlich des Eintrags einer Waffe	60 €		
	34.	Ausstellung gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60 €		
	35.	Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK Sportschützen	45 €		
	36.	Ausstellung einer weiteren WBK für Sportschützen	45 €		
	37.	Ausstellung rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	350 €		
	38.	Ersatzausstellung oder Ausstellung einer fortfolgenden WBK für Sammler oder Sachverständige pro WBK		60 €/Std.	
	39.	Änderung oder Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	250 €		
	40.	Ausstellung grüne WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	70 €		
	41.	Ausnahme von Blockierpflicht (§ 20 Abs. 6 WaffG)	30 €		
	42.	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500 €		
	43.	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	44.	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe)		60 €/Std.	
	45.	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		60 €/Std.	
	46.	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	65 €		
	47.	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 27a WaffG)	200 €		
	48.	Erteilung einer Verbringungserlaubnis (§ 29 WaffG)	50 €		
	49.	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und/oder Munition zu Waffenherstellern/-händlern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 30 WaffG)		60 €/Std..	
	50.	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 €		
	51.	gestrichen			
	52.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25 €		
	53.	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen im Einzelfall (§ 36 Abs. 6 WaffG)		60 €/Std.	
	54.	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG)		60 €/Std.	
	55.	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)		60 €/Std.	
	56.	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		60 €/Std.	
	57.	Abnahme von Sicherungsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes		60 €/Std.	
	58.	Anordnungen nach § 46 Abs. 2 WaffG		60 €/Std.	
	59.	Anordnungen nach § 46 Abs. 3 WaffG (Waffen/Munition an einen Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen)		60 €/Std.	
	60.	Einziehung von Waffen nach § 46 Abs. 5 WaffG		60 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	61.	Überprüfung von Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)		60 €/Std.	
	62.	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	200 €		
	63.	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27a Abs. 1 WaffG)		60 €/Std.	
	64.	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe)		60 €/Std.	
	65.	Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen		60 €/Std.	
	66.	Zurückziehung von waffenrechtlichen Anträgen durch den Antragsteller		60 €/Std.	
	67.	Waffenrechtliche Auflagen		60 €/Std.	
	68.	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 9-67 dieses Abschnitts aufgeführt sind.		60 €/Std.	
	69.	Widerspruchsentscheidungen		60 €/Std.	
<b>12.20.03</b>		<b>Bearbeiten von Sprengstoffangelegenheiten</b>		60 €/Std.	
	70.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		60 €/Std.	
	71.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	65 €		
	72.	Verlängerung der Geltungsdauer vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2 SprengG	60 €		
	73.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	130 €		
	74.	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	75 €		
	75.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	60 €		
	76.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG		60 €/Std.	
	77.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	130 €		
	78.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	65 €		
	79.	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	50 €		
	80.	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	45 €		
	81.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	100 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		zzgl. Bekanntmachungskosten Bundesanzeiger			
	82.	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder einen Befähigungsschein	30 €		
	83.	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	200 €		
	84.	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG		60 €/Std.	
	85.	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV		60 €/Std.	
	86.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV (Wiederholungslehrgang)	60 €		
	87.	Prüfung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen, die im Ausland erworben wurden nach § 40 Abs. 5 1. SprengV		60 €/Std.	
	88.	Widerruf oder Rücknahme sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse		60 €/Std.	
	89.	Versagung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen		60 €/Std.	
	90.	Zurückziehung von sprengstoffrechtlichen Anträgen durch den Antragsteller		60 €/Std.	
	91.	Sprengstoffrechtliche Auflagen		60 €/Std.	
	92.	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 70-91 dieses Abschnitts aufgeführt sind.		60 €/Std.	
	93.	Widerspruchsentscheidungen		60 €/Std.	
<b>12.20.05</b>		<b>Bearbeiten von Gaststättenangelegenheiten und Veranstaltungen</b>			
	94.	Erlaubnis nach § 2 GastG	500 €		
	95.	vorläufige Gaststätten-/ Stellvertretererlaubnis	100 €		
	96.	Erweiterung der Erlaubnis		59 €/Std.	
	97.	Ausnahme von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung		59 €/Std.	
	98.	Gestattung ab 5 Tage (§ 12 GastG)		59 €/Std.	
	99.	Stellvertretererlaubnis	250 €		
	100.	Gaststättenrechtliche Auflagen und Anordnungen		59 €/Std.	
	101.	Widerruf und Rücknahme gaststättenrechtlicher Erlaubnisse		59 €/Std.	
	102.	Versagung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen		59 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	103.	Zurückziehung von gaststättenrechtlichen Anträgen durch den Antragsteller		59 €/Std.	
	104.	Abschrift einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis	30 €		
	105.	Widerspruchsentscheidungen		59 €/Std.	
<b>12.20.07</b>		<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>			
	106.	Privatkrankenanstalten § 30 Gewerbeordnung	250 € zzgl. je Bett 10 €		
	107.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes gemäß LGlUG	1.000 € Grundgebühr 500 € je Geräte		
	108.	Erteilung Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	200 €		
	109.	Erweiterung Reisegewerbekarte	150 €		
	110.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	75 €		
	111.	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. 2 GewO		59 €/Std.	
	112.	Gewerbelegitimationskarte	250 €		
	113.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten nach § 69 GewO je weiteres Jahr	400 € 100 €		
	114.	Ausnahme nach § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz für 1 Tag je weiterer Tag	75 € 25 €		
	115.	Gewerbe- und spielrechtliche Auflagen und Anordnungen		59 €/Std.	
	116.	Widerruf und Rücknahme gewerberechtlicher Erlaubnisse		59 €/Std.	
	117.	Versagung von gewerberechtlichen Erlaubnissen		59 €/Std.	
	118.	Zurückziehung von gewerberechtlichen Anträgen durch den Antragsteller		59 €/Std.	
	119.	Abschrift einer gewerberechtlichen Erlaubnis	30 €		
	120.	Untersagung unerlaubter Betrieb (§ 15 Abs. 2 GewO)	350 €		
	121.	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	350 €		
	122.	Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	300 €		
	123.	Handwerksuntersagung § 16 Abs. 3 HwO	350 €		
	124.	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a, 21b UStG	30 €		
	125.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO		59 €/Std.	
	126.	Zuverlässigkeitsprüfung von Inhaber und Bewachungspersonal nach § 34a Abs. 1 und 1a GewO	25 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	127.	Widerspruchsentscheidungen		59 €/Std.	
<b>12.23.09</b>		<b>Namensänderungen</b>			
	128.	Vornamens- und Familiennamensänderungen		54 €/Std.	
	129.	Versagung von Namensänderungsanträgen		54 €/Std.	
	130.	Ablehnung oder Zurückziehung von Namensänderungsanträgen		54 €/Std.	
	131.	Widerspruchsentscheidungen		54 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz</b>					
12.26.01		<b>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-Kosmetika-, Tabak- und Weinüberwachung</b>			
	1.	Schulungen und ggf. Prüfungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassungen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts, Tabakrechts, des Rechts über kosmetische Mittel und des Etikettierrechts je angef. Viertelstd.		60 €/Std.	
	2.	Amtliche Kontrollmaßnahmen einschließlich Kontrollen, Untersuchungen, Probenahmen in Betrieben und Einrichtungen sowie die Überwachung von Produktrücknahmen in Zusammenhang mit den unter Nr. 1. genannten Rechtsgebieten; hierbei handelt es sich insbesondere um durch Rechtsverstöße veranlasste zusätzliche amtliche Kontrolltätigkeiten im Sinne des Art. 79 Abs. 2 der Neuen Amtlichen Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 je angef. Viertelstd.		60 €/Std.	
	3.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund der unter Nr. 1. genannten Rechtsgebiete je angef. Viertelstd.		60 €/Std.	
	4.	Anordnungen und sonstige Maßnahmen aufgrund der unter Nr. 1. genannten Rechtsgebiete  <b>Einfache</b> Anordnungen und Verfahren mit einem größenordnungsmäßigen Aufwand von ca. 3h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>mittlerem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 4h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>hohem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 5h und entsprechender Bedeutung:	150 €   200 €  250 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		Atypische Verfahren: konkrete Berechnung nach Arbeitsaufwand ( <b>Zeitgebühr ¼ h-Takt</b> ) von 30 € bis zu maximalem Rahmen von 5.000.- €		60 €/Std.	
<b>12.26.03</b>		<b>Überwachung der Fleischhygiene</b>			
	5.	Schulungen und ggf. Prüfungen, Zulassung, Registrierung, Genehmigungen, nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht je angef. Viertelstd.		80 €/Std.	
	6.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht  <b>Einfache</b> Anordnungen und Verfahren mit einem größenordnungsmäßigen Aufwand von ca. 3h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>mittlerem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 4h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>hohem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 5h und entsprechender Bedeutung:  Atypische Verfahren: konkrete Berechnung nach Arbeitsaufwand ( <b>Zeitgebühr ¼ h-Takt</b> ) von 40 € bis zu maximalem Rahmen von 2.500.- €	150 €  200 €  250 €	80 €/Std.	
	7.	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdausübungsberechtigte einschließlich Schulungen je angef. Viertelstd.		80 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.04		<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
	8.	Schulungen und ggf. Prüfungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts je angef. Viertelstd.		80 €/Std.	
	9.	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts  <b>Einfache</b> Anordnungen und Verfahren mit einem größenordnungsmäßigen Aufwand von ca. 3h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>mittlerem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 4h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>hohem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 5h und entsprechender Bedeutung:  Atypische Verfahren: konkrete Berechnung nach Arbeitsaufwand ( <b>Zeitgebühr ¼ h-Takt</b> ) von 40 € bis zu maximalem Rahmen von 2.500.- €	150 €  200 €  250 €	80 €/Std.	
	10.	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes je angef. Viertelstd.		80 €/Std.	
	11.	Untersuchung und Überwachung von Tieren u. Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren u. Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- od. Tierkörper-/ tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts je angef. Viertelstd.		80 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	12.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts je angef. Viertelstd		80 €/Std.	
	13.	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige mit Gesundheitsbescheinigung  für bis zu 5 Völker für jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von		10,00 € 1,00 € 30,00 €	
<b>12.26.05</b>		<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>			
	14.	Schulungen und ggf. Prüfungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts je angef. Viertelstd.		72 €/Std.	
	15.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts  <b>Einfache</b> Anordnungen und Verfahren mit einem größenordnungsmäßigen Aufwand von ca. 3h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>mittlerem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 4h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>hohem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 5h und entsprechender Bedeutung:  Atypische Verfahren: konkrete Berechnung nach Arbeitsaufwand ( <b>Zeitgebühr ¼ h-Takt</b> ) von 36 € bis zu maximalem Rahmen von 2.500.- €	150 €  200 €  250 €	72 €/Std.	
	16.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinig. aufgrund des Tierarzneimittelrechts je angef. Viertelstd.		72 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.06		<b>Tierschutz und Verhaltensprüfung von Kampfhunden</b>			
	17.	Schulungen und ggf. Prüfungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts je angef. Viertelstd.		84 €/Std.	
	18.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts  <b>Einfache</b> Anordnungen und Verfahren mit einem größenordnungsmäßigen Aufwand von ca. 3h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>mittlerem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 4h und entsprechender Bedeutung:  Anordnungen und Verfahren mit <b>hohem</b> Aufwand von größenordnungsmäßig ca. 5h und entsprechender Bedeutung:  Atypische Verfahren: konkrete Berechnung nach Arbeitsaufwand ( <b>Zeitgebühr ¼ h-Takt</b> ) von 42 € bis zu maximalem Rahmen von 5.000.- €	150 €  200 €  250 €	84 €/Std.	
	19.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts je angef. Viertelstd.		84 €/Std.	
	20.	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	214 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.08		<b>Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>			
	21.	Erteilung von Auskünften gemäß §7Abs.1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). (Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.) je angef. Viertelstd.		72 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Gesundheitsamt</b>					
41.40	I	Für Sachverständigenleistungen im Auftrag zuständiger Stellen gilt das Justizvergütungs- u. Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.	--	--	--
41.40	II	Für labordiagnostische Untersuchungen werden Gebühren nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren des Landesgesundheitsamtes bzw. nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	--	--	--
<b>41.40.07</b>		<b>Gesundheitsbezogene Dienstleistungen / Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>			
	1.	Kurzes amtsärztl. Zeugnis (z.B. auf Grund vorliegender Unterlagen)	40 €		
	2.	Amtsärztliches Zeugnis (z.B. Prüfungsfähigkeit, vorzeitige Fahrerlaubnis)	80 €		
	3.	Umfangreiches amtsärztliches Gutachten (z.B. Kraffahrzeugeignung) je angefangene Viertelstunde		76 €/Std.	
	4.	Labordiagnostische Untersuchung mit ärztl. Bescheinigung zzgl. Laborkosten	25 €		
	5.	Blutentnahme oder Mundschleimhautabstrich mit Niederschrift in Vaterschaftsverfahren	40 €		
	6.	Amtsärztliche Bescheinigung auf ärztlichem Attest (z.B. Beglaubigungen, Schengener Abkommen)	12 €		
	7.	Auskunft aus der Todesbescheinigung	25 €		
	8.	Tuberkulinhauttest in besonderen Fällen	35 €		
	9.	Ärztliche Bescheinigung über Röntgenuntersuchung zzgl. Röntgenkosten	15 €		
	10.	Quantiferontest in besonderen Fällen zzgl. Laborkosten	40 €		
<b>41.40.08</b>		<b>Sozialmedizinische Beratung und Untersuchung zur STD-Prävention</b>			
	11.	Beratung u. Information zu sexuell übertragbaren Krankheiten	gebührenfrei		
	12.	Anonymer HIV-Test gem. § 7 Abs.2 ÖGDG	gebührenfrei		
	13.	Namentlicher HIV-Test m. Bescheinigung (z.B. PCR-Test), zzgl. Laborkosten	17 €		
	14.	Anonymer HIV-Test (als PCR-Test)	Laborkosten		
	15.	Anonymer HIV-Schnelltest	17 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	16.	Spezielle Laboruntersuchungen im Rahmen der STD-Prävention	Laborkosten		
<b>41.40.09</b>		<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>			
	17.	Hygienische Begehung und Überwachung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG je angefangene Viertelstunde		60 €/Std.	
	18.	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung von Verstorbenen	45 €		
<b>41.40.10</b>		<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>			
	19.	Belehrung nach § 43 IfSG einschl. Bescheinigung	35 €		
	20.	Belehrung nach § 43 IfSG von ehrenamtlich Tätigen Gebührenbefreit sind Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums, Kocheltern in Schulen, ehrenamtl. Küchenhelfer in karitativen/gemeinnützigen Einrichtungen, Verpflegungsgruppen die im Katastrophenschutz mitwirken.	20 €		
	21.	Duplikat der Belehrung nach 41.40.10.19	10 €		
	21a	Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz	12 €		
	21b	Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises gem. § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG je angefangene Viertelstunde		57 €/Std.	
	21c	Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gem. § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG je angefangene Viertelstunde		57 €/Std.	
	21d	Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises gem. § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG je angefangene Viertelstunde		57 €/Std.	
	21e	Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gem. § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG je angefangene Viertelstunde		57 €/Std.	
<b>41.40.11</b>		<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser</b>			
	22.	Hygienische Begehung/Begutachtung/Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen, Schwimmbädern, Badewasser, ggf. mit Beprobung, zzgl. ggf. anfallender Auslagen, je angefangene Viertelstunde		72 €/Std.	
41.40.	23.	Sonstige öffentliche Leistungen des Gesundheitsamtes, sofern hier nicht speziell geregelt, zzgl. ggf. anfallender Auslagen, je angefangene Viertelstunde		57 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Umweltschutzamt</b>					
<b>Gemeinsame Bestimmungen für das Umweltschutzamt</b>					
	1.	Allgemeine Informationen und umfangreiche Beratung ohne förmliches Verfahren pro Std. zzgl. Papierkosten		65,80 €	
	2.	entfällt			
	3.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in digitaler Form pro Std.		65,80 €	
	4.	Anlassbezogene Kontrollen u. Überwachungsmaßnahmen pro Std.		65,80 €	
	5.	Leistungen, veranlasst durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen pro Std.		65,80 €	
	6.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in Papierform über Plotter pro Std.	zzgl. Kosten für Papier DIN A0: 5 € DIN A1: 3,50 € DIN A2: 2 €	65,80 €	
	7.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Umweltschutzamtes als Träger öffentlicher Belange pro Std.		65,80 €	
<b>55.20</b>		<b>Gewässerschutz / öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen</b>			
		Schließt die wasser- oder bodenschutzrechtliche Entscheidung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.			

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		<p>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze), ggfs. einer Zeitgebühr und zur Abgeltung der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interessen der Wertgebühr zusammen.</p> <p>Bei befristeten Entscheidungen gilt die Gebühr für eine Befristung von 20 Jahren. Bei einer anderen Befristung wird nur die Wertgebühr linear angepasst (Wertgebühr bei Befristung von 20 Jahren x 0,05 x Befristung).</p> <p>Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht sich die Festgebühr um 50 %.</p>			
<b>55.20.02</b>		<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>			
	8.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen, Gestattungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind), soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, pro Std.		64,80 €	
	9.	Erlaubnisverfahren 50 – 75.000 €			
	9.1	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser			
		a) für private Zwecke	972 €		zzgl. 0,25 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		b) für gewerbliche Zwecke	972 €		zzgl. 0,50 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		c) für öffentliche Zwecke	972 €		zzgl. 0,25 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		d) Mineral- und Thermalwasser	972 €		zzgl. 0,60 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		e) Pumpversuch			
		kurzfristig (max. 1 Woche)	648 €		zzgl. 60 €/Pumpversuch

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		langfristig (länger als 1 Woche)	648 €		zzgl. 120 €/Pumpversuch
		f) Kühlen und Heizen von Gebäuden (i.V.m. Nr. 9.5 e) Einleiten von Stoffen in Gewässer, Kühlen und Heizen von Gebäuden	486 €		zzgl. 15 €/kW Kühl- und Heizleistung
	9.2	Absenken und Umleiten von Grundwasser			
		a) Absenkung	972 € (bis 1 L/s)		zzgl. 250 € je weiteren angefangen L/s
		b) Umleitung	972 € (bis 1 L/s)		zzgl. 250 € je weiteren angefangen L/s
	9.3	Entnehmen und Ableiten aus oberirdischen Gewässern			
		a) für private Zwecke	972 €		zzgl. 0,15 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		b) für gewerbliche Zwecke	972 €		zzgl. 0,40 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		c) Fischteichanlagen (i.V.m. Nr. 9.5 d, Einleiten von Stoffen in Gewässer, Fischteichanlagen)	486 € (bis 1 L/s)		zzgl. 200 € je weiteren angefangen L/s
		d) Kühlen und Heizen von Gebäuden (i.V.m. Nr. 9.5 e, Einleiten von Stoffen in Gewässer, Kühlen und Heizen von Gebäuden)	486 €		zzgl. 15 €/kW Kühl- und Heizleistung
	9.4	Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern	972 €		
	9.5	Einleiten von Stoffen in Gewässer			
		a) Abwasseranlagen bzw. Abwasserbehandlungsanlagen			
		aa) aus Gewerbebetrieben	972 €		zzgl. 0,50 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
		bb) aus Kleinkläranlagen	778 €		zzgl. 10 €/ EW
		cc) aus Regenüberlauf(-becken)	1.296 € (bei einem Regenüberlauf(-becken) zzgl. 324 € je		zzgl. 0,25 €/max. Q <sub>ü</sub> in L/s

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
			weiteres Regenüberlauf(-becken)		
		dd) aus Sammelkläranlagen	1.296 €		zzgl. 0,75 €/Qt in m³/Tag
		b) aus Schwimmbädern	972 €		zzgl. 0,50 €/m³ Jahresmenge
		c) Niederschlags- und sonstiges Wasser von befestigten Fläche (Dach-, Hofflächen etc.)			
		aa) ins Grundwasser	648 €		zzgl. 2 €/100m² Fläche
		bb) ins Oberflächengewässer	972 €		zzgl. 2 €/100m² Fläche
		d) Fischeichanlage (i.V.m. Nr. 9.3 c, Entnehmen und Ableiten aus oberirdischen Gewässern, Fischeichanlagen)	486 €		
		e) Kühlen und Heizen von Gebäuden (i.V.m. Nr. 9.3 d, Entnehmen und Ableiten aus oberirdischen Gewässern, Kühlen und Heizen von Gebäuden und Nr. 1 f, Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, Kühlen und Heizen von Gebäuden)	486 €		
		f) Baugrubenwasser	648 €		
		g) Sonstiges Wasser (Kühl-, Brauch-, Rückspül-, Grundablasswasser etc.)	972 €		zzgl. 0,25 €/m³ Jahresmenge
	9.6	Betrieb von Wasserkraftanlagen (Ableiten, Wiedereinleiten, Entnehmen, Aufstauen, Absenken)	972 €		zzgl. 40 €/ kW Ausbauleistung

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	9.7	Anlagen in, an, über, und unter oberirdischen Gewässern	648 €		zzgl. 6 % der Errichtungskosten der Anlage (letzteres wird nur bei Neuerrichtung der Anlage erhoben; nur Baukosten, die auf den Gewässerbereich entfallen)
	9.8	Erdwärmesonden	648 €		zzgl. 15 €/kW Heizleistung
	9.9	Baugrunderkundungen/Erdaufschlüsse			
		1 Sondierung	324 €		
		2-10 Sondierungen	424 €		
		11-50 Sondierungen	824 €		
		Ab 51 Sondierungen	1324 €		
	10.	Bewilligungsverfahren 100 – 75.000 €	115% der Gebühr nach Nr. 9		
	11.	Genehmigungsverfahren 50 – 75.000 €			
	11.1	Abwasseranlagen			
		Gewerblich	1.296 €		zzgl. 6 % der Errichtungskosten der Anlage
		Öffentlich	1.296 €		zzgl. 6 % der Errichtungskosten der Anlage
	11.2	Sonstige Genehmigungsverfahren	324 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	12	Plangenehmigungsverfahren 200 – 75.000 €	50% der Gebühr nach Nr. 13		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	13	Planfeststellungsverfahren z.B. Kommunale Kläranlagen, Wasserkraftanlagen, Gewässerausbau (Renaturierung, Hochwasserschutz) 250 – 75.000 €	2.268 €		zzgl. 6 % der Errichtungskosten der Anlage
	14.	Anzeigeverfahren 50 – 10.000 €			
	14.1	wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Abwasseranlagen, § 48 Abs. 2 WG	50 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	14.2	Bohranzeigen, § 43 Abs. 1 WG	50 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	14.3	Wasserkraftanlagen, § 24 Abs. 3 WG	50 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	14.4	Sonstige Anzeigeverfahren	50 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	15.	Verfahren mit allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung nach UVPG 200 – 75.000 €			125 % der Gebühr nach Ziffer 8 - 14
	16.	Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG 250 – 75.000 €			150 % der Gebühr nach Ziffer 8 – 14
	17.	Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns (§§ 17, 69 WHG)  Hinweis: wird auf eine später entstehende Gebühr nicht angerechnet 100 – 15.000 €			20 % der Gebühr des jeweiligen Zulassungsverfahrens
	18.	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten		64,80 €/Std.	
	19.	Überwachung und Befreiung von Verboten in Wasser- schutz- und Quellschutzgebieten sowie nach SchALVO 100 – 10.000 €			
	19.1	Wasser- und Quellschutzgebiet	324 €		
	19.2	SchALVO	100 € (bis 1 Std.)	zzgl. 64,80 € je weitere Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	20.	Überprüfung von Abwasseranlagen 50 – 2.000 €			
	20.1	Probenahme durch Dritte			
		a) ohne Beanstandung	50 €		
		b) mit Beanstandung	50 €	zzgl. 64,80 €/Std.	
	20.2	Probenahme durch LRA			
		a) ohne Beanstandung	134 € zzgl. 60 € je weitere Probenahme		
		b) mit Beanstandung	134 € zzgl. 60 € je weitere Probenahme	zzgl. 64,80 €/Std.	
<b>55.40.02.01.00</b>		<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
		A. Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften			
	21	Abnahme/Überprüfung der Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Auflagen und Anordnungen			
	21.1	erstmalige Kontrolle (nach Schlussabnahme)	gebührenfrei		
	21.2	jede weitere sonstige erforderliche Kontrolle		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
		Hinweis: Werden im Zulassungsverfahren durch Konzentrationswirkung verschiedene naturschutzrechtliche Gestattungen erteilt, werden die dafür zu erhebenden Gebühren jeweils erhoben.			
	22.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen, Gestattungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten) nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	23.1	Entscheidungen über Vorhaben in geschützten Flächen (insbesondere Natura2000, Landschaftsschutzgebiet) und bei besonders geschützten Biotopen sowie Naturdenkmalen		je angefangene	bei Vorhaben die keiner sonst. Zulassung oder

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		einschließlich Entscheidung über die Kompensation, inkl. Überwachung und Schlussabnahme		1/4 Stunde 15,95 €	Anzeige bedürfen zzgl. 3 ‰ der Errichtungskosten
	23.2	Genehmigung zur Umwandlung einer Streuobstwiese in eine andere Nutzungsart		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	bei Vorhaben die keiner sonst. Zulassung oder Anzeige bedürfen zzgl. 3 ‰ der Errichtungskosten
	24.	Anordnungen bei Beeinträchtigung von Flächen nach Ziffern 23.1 und 23.2		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	25.	Entscheidungen im Zusammenhang mit Sperren (sofern nicht baurechtliche Federführung)		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	zzgl. 3 ‰ der Errichtungskosten
	26.	Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen an Gewässern		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	27.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG	gebührenfrei		
	28.	Vorkaufsrecht; Erteilung eines Negativzeugnisses nach BNatSchG sowie NatSchG	95,80 €		
	29.	Zulassung für das Roden von Büschen, Bäumen etc. außerhalb der zugelassenen Zeiten		je angefangene	zzgl. 5 €/m <sup>2</sup> zu rodende Fläche

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
				1/4 Stunde 15,95 €	
	30.	Entscheidungen über die Zulassung von Veränderungen der Bodengestalt einschl. Entscheidung über die Kompensation und Rekultivierung inkl. Überwachung und Schlussabnahme			
	30.1	Eingriffe, die keiner sonstigen Gestattung bedürfen		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	zzgl. 3 ‰ der Errichtungskosten
	30.2	Auffüllungen/Abgrabungen landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart			
	30.2.1.	a) Baugenehmigungsgebühr: die Gebühr für die Baugenehmigung richtet sich nach der zu verfüllenden Fläche in m <sup>2</sup>			
		bis 1.000 m <sup>2</sup>	100 €		
		bis 1.500 m <sup>2</sup>	125 €		
		bis 2.000 m <sup>2</sup>	150 €		
		bis 2.500 m <sup>2</sup>	175 €		
		bis 3.000 m <sup>2</sup>	200 €		
		bis 3.500 m <sup>2</sup>	225 €		
		bis 4.000 m <sup>2</sup>	250 €		
		bis 4.500 m <sup>2</sup>	275 €		
		bis 5.000 m <sup>2</sup>	300 €		
		bis 7.500 m <sup>2</sup>	400 €		
		> 7.500 m <sup>2</sup>	500 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		<p>b) 1. Grundgebühr für die naturschutzrechtliche Genehmigung Hinzu kommt eine Gebühr, welche sich nach der aufzufüllenden Kubatur bemisst.</p> <p>b) 2. Handelt es sich bei der Auffüllung um eine naturschutzfachlichen/bodenschutzfachlichen Maßgaben entsprechende Kompensationsmaßnahme (nach Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bzw. ÖKVO), so ist für die naturschutzrechtliche Genehmigung nur die Grundgebühr von 450 € festzusetzen.</p> <p>Hinweis: die Zeitgebühr wegen der Lage in geschützten Flächen nach 23.1 ist separat festzusetzen</p>	450 €		zzgl. 1 €/m <sup>3</sup> aufzufüllendem Material
	30.2.2	<p>Baurechtlich verfahrensfreie Auffüllungen, wenn Eingriff gegeben</p> <p>Hinweis: die Zeitgebühr wegen der Lage in geschützten Flächen nach 23.1 ist separat festzusetzen</p>		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	zzgl. 1 €/m <sup>3</sup> aufzufüllendem Material
	30.2.3	<p>Baurechtlich verfahrensfreie Auffüllungen im Sinne einer Kompensationsmaßnahme (wie 30.2.1 b2.))</p> <p>Hinweis: die Zeitgebühr wegen der Lage in geschützten Flächen nach 23.1 ist separat festzusetzen</p>		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	30.3	Abbau von Bodenschätzen maximal 25.000 €		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	zzgl. 0,60 €/m <sup>3</sup> , maximal 25.000 €
	30.4	Verlängerung der Geltungsdauer der Gestattungen nach Ziffer 30.2 und 30.3	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 63,80 €		
		<b>Werbeanlagen/Skybeamer/Beleuchtungsanlagen</b>			
	31.1	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Skybeamern (sofern baugenehmigungsfrei)		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	zzgl. 3 % der Errichtungskosten

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	31.2	Zulassung von Beleuchtungsanlagen		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	bei Vorhaben die keiner sonst. Zulassung oder Anzeige bedürfen zzgl. 3 ‰ der Errichtungskosten
	32.	Beseitigungsanordnungen (sofern nicht baurechtliche Federführung)		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
		<b>Artenschutz</b>			
	33.	Ausnahmen und Befreiungen v. artenschutzrechtlichen Verboten		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	34.	Einziehung besonders geschützter Tiere und Pflanzen		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
	35.	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sammeln von wild lebenden Pflanzen und Tieren der nicht besonders geschützten Arten für Handel und gewerbliche Zwecke		je angefangene 1/4 Stunde 15,96 €	zzgl. 5 €/Art zzgl. 2 €/angefangene Kilo
	36.	Ausnahmen zur Abwendung von Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt	gebührenfrei		
	37.	Leistungen auf Basis des Naturschutzrechts im Zusammenhang mit dem Tätigwerden bei Zoos		je angefangene 1/4 Stunde 15,95 €	
<b>12.20.03.02.00</b>		<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>			
		<b>Fischerei</b>			

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	38.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen, Gestattungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten) nach dem FischG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
	39.	entfällt			
	40.	Ersatzprüfungszeugnis	30 €		
	41.	Bestätigung als Ersatzprüfungszeugnis	60 €		
	42.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses der Fischereirechte zzgl. eventl. Bekanntmachungskosten		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
		<b>Jagd</b>			
	43.1	entfällt			
	43.2	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen, Gestattungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten) nach dem BJagdG sowie dem JWVG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
	44.	Erteilung von Jagdscheinen an Inländer			
	44.1	Erteilung eines Einjahresjagdscheins	65,80 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.2	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins	131,60 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.3	Erteilung eines Tagesjagdscheins	52,60 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.4	Erteilung eines Jugendjagdscheins	30 € zzgl. Jagdabgabe		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	44.5	Erteilung eines Einjahresjagdscheins für Falkner	52,60 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.6	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins für Falkner	105,20 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.7	Erteilung eines Tagesjagdscheins für Falkner	52,60 € zzgl. Jagdabgabe		
	44.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	30 €		
	44.9	Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer	150% der Gebühr nach Ziff. 44 zzgl. Jagdabgabe		
Hinweise:	<p>I. Die Gebühren nach Ziffer 44 sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung voll zu entrichten.</p> <p>II. Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten sowie die Forstbediensteten von ForstBW, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) Berufsjäger, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p>				
	45.	Anordnung zur Vorlage der Streckenliste	78,90 €		
	46	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
	47.	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung/Kirrung		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
	48.	Festlegung Jägernotweg		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	49.	Anerkennung als Wildtierschützer sowie Widerruf	52,65 €		
	50.	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit		je angefangene 1/4 Stunde 13,15 €	
<b>56.10</b>		<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>			
<b>56.10.01</b>		<b>Altlasten und sonstige bodenschutzrechtl. Maßnahmen</b>			
	51.	Öffentliche Leistungen (bspw. Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind) soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, pro Std.		73,85 €	
	52.	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung pro Std.		73,85 €	
	53.	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes 50 € - 10.000 €	369 €		zzgl. 6 % der Sanierungskosten
	54.	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster		gebührenfrei bis 30 Minuten; darüber hinaus 36,90 € je angefangene halbe Stunde	
<b>56.10.04</b>		<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>			
	55.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LkreiWiG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.		66,50 €	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	56.	Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen (Deponien) je nach Errichtungskosten der Anlage bis zu 125.000 €  bis zu 500.000 €  bis zu 2.500.000 €  mehr als 2.500.000 €			1,5 % der Kosten mind. 1.562,50 €  zzgl. 1 % der 125.000 € übersteigenden Kosten  zzgl. 0,8 % der 500.000 € übersteigenden Kosten  zzgl. 0,1 % der 2.500.000 € übersteigenden Kosten
	57.	Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) pro Std.		66,50 €/Std.	
	58.	Unwesentliche Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler pro Std.		66,50 €/Std.	
	59.	entfällt			
	60.	Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG i.V.m. AbfAEV pro Std.		66,50 €/Std.	
	61.	Anordnung zur Prüfung des Zustandes und Betriebs einer Anlage pro Std.		66,50 €/Std.	
	62.	Vollzug der Altfahrzeugverordnung pro Std.		66,50 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>56.10.05</b>		<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	63.	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <b>vereinfachtes Verfahren</b> Berechnung der Gebühr nach den Errichtungskosten der Anlage: bis zu 200.000 €  bis zu 500.000 €  bis zu 2.000.000 €  bis zu 5.000.000 €  bis zu 10.000.000 €  mehr als 10.000.000 €			0,9% mind. 720 €  0,6% mind. 2.160 €  0,45% mind. 3.600 €  0,3 % mind. 10.800 €  0,25% mind.18.000 €  0,2 % mind. 30.000 €
	64.	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <b>förmliches Verfahren</b>	150 % der Gebühr nach Ziffer 63		
	65.	(Änderungs-)Genehmigung für Steinbrüche			600 €/ angefangenem ha Abbaufäche
	66.	Genehmigung mit Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	120 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 65		
	67.	Genehmigungen mit UVP nach UVPG oder aufgrund Ergebnis der Vorprüfung	150 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 65		
	68.	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Anlagen, wenn die Errichtungskosten (bei Steinbrüchen die Abbaufächen) nicht bekannt sind pro Std.		65,30 €/Std.	
	69.	Nachträgliche Fristsetzung in Bezug auf das Erlöschen einer Genehmigung	130,60 €		
	70.	Fristverlängerung zur Verhinderung des Erlöschens einer Genehmigung	25 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	71.	Zulassung des vorzeitigen Beginns		50 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68	
	72.	Anzeigeverfahren nach BImSchG pro Std.		65,30 €/Std.	
	73.	Teilgenehmigung		70 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68	
	74.	Vorbescheid		50 % der Gebühr nach Ziffer 63 bis 68	
	75.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter Ziffern 63 bis 74 aufgeführten Tatbestände pro Std.		65,30 €/Std.	
		Anmerkungen zu den Ziffern 63 bis 74: a) Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. b) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids das betreffende Vorhaben endgültig genehmigt, kann auf die Genehmigungsgebühr die für den Vorbescheid bereits erhobene Gebühr bis zu 50% angerechnet werden. c) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben. d) Basis für die Gebührenberechnung in Ziffer 63 sind die Errichtungskosten der Anlage inklusive Mehrwertsteuer und auf volle Tausend Euro aufgerundet			
	75 a.	Feinstaubplakette	6,30 €/St.		
	76.	entfällt			
<b>56.20</b>		<b>Arbeitsschutz</b>			
<b>56.20.01</b>		<b>Technischer Arbeitsschutz</b>			
	77.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) pro Std.		72,55 €/Std.	
	78.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Verordnungen, die auf Grund des ArbSchG erlassen worden sind, mit Ausnahme der Nr. 79 und 80 pro Std.		72,55 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	79	Ausnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) pro Std.		72,55 €/Std.	
	80.	Ausnahmen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) pro Std.		72,55 €/Std.	
	81.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) pro Std.		72,55 €/Std.	
	82.	<p>Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb sowie für sicherheitsrelevante Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).</p> <p>Berechnung der Gebühr nach den Errichtungskosten der Anlage:</p> <p>bis zu 100.000 €</p> <p>bis zu 250.000 €</p> <p>bis zu 500.000 €</p> <p>mehr als 500.000 €</p> <p>Anmerkungen zu Ziffer 82:</p> <p>a) Basis für die Gebührenberechnung sind die Errichtungskosten der Anlage inklusive Mehrwertsteuer und auf volle Tausend Euro aufgerundet</p> <p>b) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>c) Schließt die Erlaubnis andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p>			<p>0,6 % mind. 400 €</p> <p>0,4 % mind. 600 €</p> <p>0,3 % mind. 1.000 €</p> <p>0,2 % mind. 1.500 €</p>
	83.	Änderung einer Erlaubnis durch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen pro Std.		72,55 €/Std.	
	84.	Entscheidung über die Prüffristen nach BetrSichV pro Std.		72,55 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €					
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr			
	85.	Anordnungen und Untersagungen nach ProdSG pro Std.		72,55 €/Std.				
	86.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind pro Std.		72,55 €/Std.				
	87.	Anordnungen und Untersagungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) pro Std.		72,55 €/Std.				
	88.	Erlaubnis und Ausnahmen nach den Durchführungsverordnungen zum ChemG pro Std.		72,55 €/Std.				
	89.	Überwachung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) pro Std.		72,55 €/Std.				
	90.	Anordnungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) pro Std.		72,55 €/Std.				
	91.	Überwachung nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) pro Std.		72,55 €/Std.				
<b>56.20.02</b>		<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>						
	92.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)						
	92.1	Bewilligungen gem. § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:  1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	Festgebühr in Abhängigkeit der Bewilligungsdauer:					
			bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monate		
			160 €	180 €	240 €	400 €		
			500 €	700 €	900 €	1.200 €		
			700 €	900 €	1.300 €	2.400 €		
			1.200 €	1.600 €	3.200 €	6.000 €		
	92.2	Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG		75,75 €/Std.				
	92.3	Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:  1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	Festgebühr in Abhängigkeit der Zahl der Sonn- und Feiertage:					
			1	2	3	4	5	6 bis 10
			180 €	200 €	220 €	260 €	300 €	340 €
			220 €	260 €	320 €	380 €	460 €	660 €
			360 €	460 €	560 €	660 €	860 €	1.460 €
		660 €	860 €	1.060 €	1.260 €	1.660 €	2.660 €	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €			
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
	92.4	Feststellungen nach § 13 Abs. 4 u. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:  1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	Festgebühr in Abhängigkeit der Dauer der Befristung: bis 1 Jahr   über 1 Jahr  800 €   1.400 € 1.400 €   3.200 € 2.600 €   5.200 € 5.200 €   8.400 €			
	92.5	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird: 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 2000 über 200	300 € 500 € 700 € 1.300 €			
	93	Jugendarbeitsschutz				
	93.1	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:	Festgebühr in Abhängigkeit des Umfangs der Kinderarbeit pro Kalenderjahr:			
			Bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr	Bis zu 30 Tagen pro Kalender-jahr	Länger als 30 Tage pro Kalender-jahr	
		1 bis 4	150 €	300 €	500 €	
		5 bis 20	300 €	400 €	600 €	
		21 bis 50	600 €	700 €	900 €	
		über 50	800 €	1.100 €	1.200 €	
	93.2	Behördliche Anordnung nach § 27 Absatz 1 und 2 JArbSchG pro Std.		75,75 €/Std.		
	93.3	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach § 27 Absatz 3 JArbSchG pro Std.		75,75 €/Std.		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Forstamt</b>					
<b>55.50.04</b>		<b>Dienstleistungen für Dritte</b>			
	1.	Bescheinigung für Wildunfälle			
<b>55.50.05</b>		<b>Wahrnehmung öff.- rechtl. Aufgaben als untere Forstbehörde</b>			
	2.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen ( § 9 Abs.7 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	3.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar ( § 15 Abs.3 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	4.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände ( § 16 Abs.1 und 3 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	5.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist ( § 17 Abs.1 und 3 LWaldG)	37,00 €		
	6.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken ( § 24 Abs.1 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	7.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges ( § 28 Abs.3 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	8.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald ( § 34 Abs.1 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	9.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Erholungswege § 37 Abs.2 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	10.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes ( § 37 Abs.7 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	11.	Genehmigung der Sperrung von Wald ( § 38 Abs.1 und 2 LWaldG)		74 €/Std.	
	12.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	13.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald ( § 41 Abs.1 LWaldG). je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	14.	Forstaufsichtliche Anordnung (§ 68 Abs.1 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	15.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte ( § 80 Abs.1 u. 2 LWaldG) je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	16.	Sammeln von Pflanzen je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	
	17.	Negativzeugnis Vorkaufsrecht ( § 25 LWaldG)	37,00 €		
<b>55.50</b>	18.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Forstamts als Träger öffentlicher Belange je angefangene Viertelstunde		74 €/Std.	



Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Bauamt als untere Baurechtsbehörde</b>					
<b><u>Berechnung der Gebühren</u></b>					
Soweit die Gebühren nach dem Bauwert (Baukosten) berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400, Ausgabe Juni 1993 - auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Der Bauwert ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer					
52.10.01	1	<b>Bauvorbescheid</b>		83 €/Std.	
52.10.02	2	<b>Baugenehmigungsverfahren</b> Baugenehmigung mit Baukosten			6 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mind. 100 €
	3	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO mit Baukosten			5 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mind. 80 €
	4	Baugenehmigung ohne Baukosten Bei Änderungs- und Ergänzungs-genehmigungen		62 €/Std.	
	5	Genehmigung von Werbeanlagen	Je Quadratmeter Werbefläche : 40 €, aber nicht weniger als 100 €		
	6	Teilbaugenehmigung			2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 80 €

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	7	Teilbaufreigabe	50 €		
	8	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangenem ha Abbaupläche  a) Einfaches Verf. b) Schwieriges Verf.			200 €/ha 500 €/ha
	9	<b>Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO)</b>		62 €/Std., mind. 100 €	
	10	<b>Sanierungsgenehmigung</b>	100 €		
	11	<b>Ausnahmen und Befreiungen nach Straßenrecht</b>		62 €/Std., mind. 1 Std.	
52.10.03		<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
	12	Untersagung des Baubeginns		62 €/Std.	
<b>Allgemeine Gebührentatbestände für Bauvoranfrage (521001), Baugenehmigung (521002), Zustimmungsbescheid (521002), Kenntnisgabeverfahren (521003) sowie verfahrensfreie Vorhaben (521005)</b>					
zu Nr. 13: Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze), ggfs. einer Zeitgebühr und zur Abgeltung der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interessen der Wertgebühr zusammen.					

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	13	<b>Befreiung/Ausnahme/Abweichung/Zulassung</b>			
		1. <u>Art der baul. Nutzung</u>			
		a) Ausnahme (31 Abs.1 BauGB)		62 €/Std., mind. 100 €	
		b) Befreiung (31 Abs. 2 BauGB)		62 €/Std., mind. 200 €	
		2. <u>Zahl der Vollgeschosse</u>	400 €		
		3. <u>Geschossfläche: Überschreitung</u>			
		0-10 qm	75 €		
		11-20 qm	150 €		
		21-30 qm	300 €		
		31-40 qm	500 €		
		41-50 qm	625 €		
		51-75 qm	900 €		
		76-100 qm	1.250 €		
		101-200 qm	1.250 – 2.500 €		
		über 200 qm	2.500 - 3.750 €		
		4. <u>Grundfläche</u>			
		a) durch baul. Anlagen i. S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO: Überschreitung			
		0-10 qm	75 €		
		11-20 qm	150 €		
		21-30 qm	300 €		
		31-40 qm	500 €		
		41-50 qm	625 €		
		51-75 qm	900 €		
		76-100 qm	1.250 €		
		101-200 qm	1.250 – 2.500 €		
		über 200 qm	2.500 - 3.750 €		
		b) durch baul. Anlagen i. S. v. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)			50 v. H. von a), mind. 60 €

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		5. <u>Baulinien/Baugrenzüberschreitung</u> (Orientierung an der zusätzlichen Wohn- bzw. Nutzfläche) bzw. Unzulässigkeit von (Neben)anlagen (auf unüberbaubarer Grundstücksfläche)			
		a) § 31 Abs. 2 BauGB			
		aa) Allgemein: Überschreitung			
		0-10 qm	75 €		
		11-20 qm	150 €		
		21-30 qm	300 €		
		31-40 qm	500 €		
		41-50 qm	625 €		
		51-75 qm	900 €		
		76-100 qm	1.250 €		
		101-200 qm	1.250 – 2.500		
		über 200 qm	2.500 - 3.750 €		
		bb) Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche und ebenerdiger Terrasse			50 v. H. von aa), mind. 60 €
		cc) Stellplätze			
		gewerblich	150 €		
		privat	75 €		
		b) § 23 Abs. 3 BauNVO	75 €		
		c) § 23 Abs. 5 BauNVO			50 v. H. von aa) bis cc), mind. 60 €
		d) § 31 Abs. 1 BauGB			50 v. H. von aa) bis cc), mind. 60 €

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		6. <u>Inanspruchnahme von Pflanzgebot</u>			
		0-10 qm	75 €		
		11-20 qm	150 €		
		21-30 qm	300 €		
		31-40 qm	500 €		
		41-50 qm	625 €		
		51-75 qm	900 €		
		76-100 qm	1.250 €		
		101-200 qm	1.250 – 2.500		
		über 200 qm	2.500 - 3.750 €		
		7. <u>Höhe der baul. Anlage (First-, Trauf- u. Kniestockhöhe):</u> Überschreitung der zulässigen First-, Trauf- oder Kniestockhöhe um:			
		bis zu 50 cm	200 €		
		51 – 100 cm	500 €		
		über 100 cm	750 €		
		8. <u>Firstrichtung</u>	250 €		
		9. <u>Dachform</u>		62 €/Std., mind. 200 €	
		bei Garagen	150 €		
		10. <u>Dachneigung</u>			
		Abweichung bis 5 Grad	100 €		
		Zwischen 6 und 10 Grad	200 €		
		über 10 Grad	300 €		
		11. <u>Dachausführung</u>			
		a) Dachdeckung, -farbe	200 €		
		b) Dachbegrünung			
		aa) Garage/Carport	150 €		

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		bb) Hauptgebäude	500 €		
		c) Dachgauben/Aufbauten			
		aa) unzulässig	250 €		
		bb) Gestaltung	150 €		
		12. <u>EFH</u>	100 €		
		13. <u>Änderung der Hausform</u> (Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppe o. ä.)	600 €		
		14. <u>Einfriedungen/Werbeanlagen</u>			
		a) unzulässig	200 €		
		b) Gestaltung (Art, Höhe etc)	100 €		
		15. <u>Aufschüttungen/Abgrabungen</u>		62 €/Std., mind. 100 €	
		16. <u>Ausnahmen/Abweichungen/Zulassungen nach LBO</u>		62 €/Std., mind. 100 €	
		17. <u>Befreiungen nach LBO</u>		62 €/Std., mind. 100 €	
	14	Verlängerung eines Bescheids			1/4 der urspr. Gebühr, mind. 60 €

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	15	Rücknahme eines Antrags			1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 30 €
	16	Ablehnung eines Antrags			1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 60 €
	17	Baulast -Vorbereitung durch Gemeinde -einfache Baulast LRA -Komplizierte Baulast LRA	80 € 100 € 150 €		
52.10.04	18	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b> je bescheinigte Einheit (zwei Fertigungen der Aufteilungspläne sind in der Gebühr enthalten) jede weitere Fertigung	75 € 25 €		
52.10.07		Baukontrolle/Bauabnahme/Gebrauchsabnahme			
	19	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1 v. T. der Baukosten, mind. 75 €
	20	für jede weitere Abnahme		je angefangene 1/2 Stunde 30 €	
	21	für jeden erfolglosen Abnahmetermin		je angefangene 1/2 Stunde 30 €	
	22	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		je angefangene 1/2 Stunde 30 €	
	23	Gebrauchsabnahme od. Nachabnahme fliegender Bauten		je angefangene 1/2 Stunde 30 €	
52.10.08	24	<b>Brandverhütungsschau oder Nachschau</b>		je angefangene 1/2 Stunde 45 €	
52.10.09	25	<b>Bauordnungsrechtliche Anordnungen</b>		70 €/Std.	

Prod. Nr.	Lfd. Nr.	Produktbezeichnung	Gebühr in €		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10.10		<b>Schornsteinfegerwesen</b>			
	26	Bestellung als bBSF nach §§ 9, 10 SchfHwG	500 €		
	27	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	250 €		
	28	Kehrbezirksprüfung		je angefangene Stunde 70 €	
	29	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	60 €		
	30	Widerruf der Bestellung	200 €		
	31	Beitreibung von rückständigen hoheitlichen Schornsteinfegergebühren nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 €		
	32	Anordnung der Zwangskehrung/  -Überprüfung; Zweitbescheid/Feuerstättenschau	150 €	je angefangene Stunde 70 €	
	33	Anhörungsschreiben bei mehrfacher Verweigerung		je angefangene Stunde 70 €	
	34	Verweis nach § 21 Abs. 3 SchfHwG		je angefangene Stunde 70 €	
	35	Festsetzung Warnungsgeld nach § 21 Abs.3 SchfHwG		je angefangene Stunde 70 €	
	36	Widerspruchsbescheid		je angefangene Stunde 70 €	
	37	Leistungsbescheid		je angefangene Stunde 70 €	
	38	Anordnung aufgrund § 24 BImSchG und § 25 BImSchG	150 €		
	39	Ausnahmegenehmigung gem. § 22 der 1. BImSchV		je angefangene Stunde 70 €	

